



*Gemeinde Steinbach*

*Kostenverzeichnis*  
*ZUR*  
*Verwaltungskostensatzung*  
*der*  
**Gemeinde Steinbach**

Ausgabe: VG-I-02-2002 (N)

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
<b>(1)</b>	<b>A Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 15,00
<b>(2)</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>	
2.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A4 DIN A5	3,00 1,50
2.2.	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A4 DIN A5	4,00 2,50
2.3.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens	2,50
2.4.	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
2.5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite DIN A3 DIN A4 DIN A5 jedoch mindestens	0,80 0,50 0,30 1,00
2.6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	1,00
2.7.	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
2.8.	Fotokopien DIN A 4 je Stück Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,10 0,30
2.9.	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
2.10.	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
2.10.1.	Zwecks Auskunft	1,50
2.10.2.	Zur Ausfertigung von Auszügen	
	Grundgebühr	5,00
	zuzüglich je angefangene Seite	1,30
2.11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. - je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	8,00
<b>(3)</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
3.2.	Beglaubigungen einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	1,50
3.3.	Bescheinigungen einfacher Art	1,50
3.4.	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe (1/2) Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 15,00
	<b>B Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>(1)</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
1.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	3,00
1.2.	Hundesteuermarke	2,00
1.3.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,00
1.4.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00
1.5.	Anmahnung rückständiger Beträge	
	bis 150,00 € einschl.	5,00
	bis 300,00 € einschl.	7,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
	bis 500,00 € einschl.	10,00
	bis 1.000,00 € einschl.	14,00
	bis 1.500,00 € einschl.	18,00
	bis 2.000,00 € einschl.	21,00
	bis 2.500,00 € einschl.	25,00
	bis 3.000,00 € einschl.	29,00
	bis 3.500,00 € einschl.	33,00
	bis 4.000,00 € einschl.	36,00
	bis 4.500,00 € einschl.	40,00
	bis 5.000,00 € einschl.	44,00
	von dem Mehrbetrag für je 1.000,00 €	5,00
	Werte über 5.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden.	
1.6.	Zweitausfertigungen Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
<b>(2)</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
2.1.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 – 15,00
2.2.	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €</li> <li>• Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 €</li> <li>• Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 €</li> <li>• Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 €</li> <li>• für den Mehrwert zusätzlich höchstens</li> <li>• bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden</li> </ul>	1,00 1,50 2,00 6 % 2 %
2.3.	Verwaltungskosten für das Entfernen von rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen	50,00
2.4.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	00,00
2.5.	Gebühren für Erteilung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	00,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
2.6.	Auskunft aus dem Melderegister	00,00
2.7.	Meldebescheinigung für Führerschein	00,00
2.8.	Zulassung gewerblicher Betätigung auf kommunalen Friedhöfen • je angefangene Stunde	00,00
2.9.	Genehmigung zum Befahren von kommunalen Friedhöfen mit Kraftfahrzeugen, den Zeitraum (Befristung) regelt die Friedhofsatzung (Ausgabe: 1995). • bis einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 1,5 t • über einem zulässigen Gesamtgewicht über 1,5 t	00,00 00,00
2.10.	Ausnahmegenehmigung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung	7,50
<b>(3)</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
3.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB • für je angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis) • mindestens • und höchstens	0,50 5,00 20,00
3.2.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
3.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
3.4.	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00
3.5.	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00
3.6.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	5,00 – 25,00
3.7.	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 – 50,00
3.8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
3.9.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastigungsgenehmigungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
	3.9.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 3.9.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00 5,00
3.10.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter 3.10.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 3.10.2. für jede weiteren angefangenen 5,000,00 €	10,00 5,00
3.11.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Absätze 3.9. und 3.10. fallen	10,00
3.12.	Abgabe von Gemeindeplänen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zur Größe 1 : 5.000</li> <li>1 : 10.000</li> <li>1 : 15.000</li> <li>1 : 25.000</li> </ul>	10,00 7,50 5,00 2,50
3.13.	Abgabe von Bauleitplänen/Flächennutzungsplänen <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,2 m<sup>2</sup></li> <li>• 0,5 m<sup>2</sup></li> <li>• 1,0 m<sup>2</sup></li> <li>• über 1,0 m<sup>2</sup></li> </ul>	1,00 2,00 3,00 4,00
3.14.	Überlassung von Antragsformularen von Bauanträgen, Bauvorbescheiden, Abbruch u.ä.	1,30
3.15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmer an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangene halbe (1/2) Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle</li> </ul>	5,00
3.16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten Auszüge, technische Arbeiten und zwar für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büroarbeiten je angefangene halbe (1/2) Arbeitsstunde</li> <li>• Außenarbeiten je angefangene halbe (1/2) Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle</li> </ul>	5,00 5,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
3.17.	Erklärung der Gemeinde nach § 62b Abs. 2 Nr. 3b Thüringer Bauordnung (ThürBO)	10,00
3.18.	Benachrichtigung der Nachbarn nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) je Nachbar	5,00
<b>(4)</b>	<b>Auslagen</b>	
4.1.	Briefpost und Telekommunikation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nachbereich werden <b>nicht</b> gesondert erhoben.</li> <li>• alle anderen an die Post gezahlten Entgelte</li> </ul>	in voller Höhe
4.2.	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post	10,00
4.3.	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Tieren	in voller Höhe
4.4.	Kosten der Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
4.5.	Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe

37308 Steinbach, den 14. Mai 2003

***Gemeinde Steinbach***

Klingebiel  
Bürgermeisterin

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Das vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 09. Mai 2003, bestätigte

## **Kostenverzeichnis (KostVerz) zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinbach**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 14. Mai 2003

***Gemeinde Steinbach***

Klingebiel  
Bürgermeisterin